

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge der artec AIS Armaturen und Industrieservice GmbH (im Folgenden „artec AIS“ oder“ wir“ genannt), gleich ob es sich dabei um Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen handelt.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und artec AIS richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn artec AIS dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen sind. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und /oder die Lieferung beweglicher Sachen und /oder Dienstleistungen mit Ihnen. Auf die Geltung der Einkaufsbedingungen muss nicht bei jedem Geschäft hingewiesen werden. Die Bedingungen sind auf der Homepage von artec AIS abrufbar.

§ 2 Bestellungen

1. Unsere Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Ein Schweigen unsererseits auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.
3. Sie haben artec AIS im Angebot auf Abweichungen von den Bestellungen / Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Soweit in Ihrem Angebot oder in Ihrer Bestätigung abweichende oder weitergehende Bedingungen enthalten sind, verpflichten diese die artec AIS nur, wenn die artec AIS ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Alle Unterlagen, die Ihnen durch die artec AIS überlassen werden, bleiben Eigentum der artec AIS. Diese Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an die artec AIS herauszugeben.
5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von der artec AIS nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt oder erstattet.

§ 3 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen.
2. Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.

3. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind Sie verpflichtet, für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch von insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen. Werden sonstige vereinbarte Ausführungsfristen überschritten, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch von insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen. In jedem Falle ist die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

Sie verzichten insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

4. Das Recht, einen tatsächlich darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 4 Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

§ 5 Abwicklung und Lieferung, Kündigung

1. Eine vollständige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis der artec AIS vorliegt. Wird das Einverständnis erteilt, haftet der Auftragnehmer weiterhin als Gesamtschuldner.

2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen oder die Ware bis zum Liefertermin bei uns bzw. bei Dritten auf Ihre Kosten und Gefahr einzulagern. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach Allgemeine Einkaufsbedingungen schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5. Wir sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn auf Grund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die vertragsgemäße Verwendung der Waren nicht oder nur noch in beschränktem Umfang zulässig ist oder wird.

§ 6 Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition an uns zu senden. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, haben Sie die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.

2. Etwaige Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung und § 6 Nr. 1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechende prüffähige Rechnung bei der von uns benannten Adresse eingeht, jedoch nicht vor Eingang der Waren am Empfangsort. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der von Ihnen berichtigten Rechnung. § 286 Abs. 3 BGB kommt nicht zur Anwendung. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Rechnung bei uns.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach eingetretener Fälligkeit und nach Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug, jeweils nach Wahl durch Banküberweisung, Barzahlung, Scheck oder Wechsel.

4. Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von uns vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von uns gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Die Abtretung ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ohne unsere schriftliche Einwilligung ausgeschlossen.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Die Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß DDP (Incoterms 2000) an artec AIS oder an einen von artec AIS benannten Ort zu leisten. Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware nebst Versandpapieren oder anderen erforderlichen Dokumenten am Erfüllungsort, tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs.

2. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch artec AIS statt. Die Zahlung etwaiger Rechnungsbeträge bedeutet keine Abnahme.

3. Sie haben die Interessen von artec AIS bei dem Versand zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir
Stand 01.05.2015

unverzüglich rügen. Als unverzüglich gilt, wenn die Rüge innerhalb von 10 Tagen beim Ihnen eingeht. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen.

2. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag Allgemeine Einkaufsbedingungen zurückzubelasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch € 250,- je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.

§ 9 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Jede von Ihnen gemachte Qualitäts- oder sonstige Angabe zur Ware, Produkt oder der Leistung, gleich ob vertraglich, in der Werbung, in Analysenangaben, in Produktbroschüren oder ähnlichem, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes. Sämtliche vereinbarte Lieferungen und Leistungen haben den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.

2. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in § 9 Nr. 4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von Ihnen aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbaurückstellungen und Einbaurückstellungen) tragen Sie auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von uns bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

4. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.

5. Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

6. Erfüllen Sie Ihre Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, Sie haben sich bei der nach Erfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehungen vorzunehmen. 7. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß § 7. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch uns endet. Die 3 jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

9. Nach den gesetzlichen Vorschriften haften Sie insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

10. Haben Sie entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in § 9 Nr. 5 genannten Rechte sofort zu.

11. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

12. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

§ 10 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

§ 11 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte –gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

2. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn Sie ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich von ihnen liegt, müssen Sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

§ 12 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

2. Erstellen Sie für uns die in § 12 Nr. 1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt § 12 Nr. 1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Sie verwahren diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können Allgemeine Einkaufsbedingungen jederzeit Ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

§ 13 Schutzrechte

Sie verpflichten sich, unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt einschließlich der Patentrecherche, Arbeitsergebnisse zu erreichen, die von Rechten Dritter frei sind. Sollte es unumgänglich oder zweckmäßig erscheinen, Rechte Dritter, über die Sie nicht verfügen, zu verwenden, so werden Sie dies unverzüglich anhand entsprechender Unterlagen und Begründungen der artec AIS mitteilen. Der Fortgang der Auftragsarbeiten bis zu unserer Stellungnahme bezüglich der Verwendungsmöglichkeit der Drittrechte wird zwischen den Parteien abgestimmt.

§ 14 Vertraulichkeit

1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln.

§15 Sonstiges

1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Streitigkeiten zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Sollte nach den nationalen Bestimmungen die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig sein oder unwirksam sein bzw. werden, entscheiden sich die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Ware befindet.

3. Soweit Sie Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen sind, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu ihnen ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in Deutschland. Dies gilt auch im Hinblick auf internationale Gerichtsstände. Wir sind ebenfalls berechtigt, eine Klage gegen Sie am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. _

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. die übrigen Teile solcher Klauseln nicht.